

Fragen und Antworten zu NETZ 2050 anhand der Orientierungsversammlung vom 19. September 2025

1. Kann die überschüssige Energie aus der eigenen Produktion mit dem Nachbar geteilt werden?
 - a. Mit den beiden Modellen zum Zusammenschluss, ZEV und LEG, kann dies realisiert werden.
2. Wird das Netz dadurch entlastet?
 - a. Nein, es muss immer von der höchstmöglichen Rücklieferung ausgegangen werden.
3. Warum steigt der Betrag der Netznutzung für die Endverbraucher?
 - a. Der Betrag der Netznutzung für Endverbraucher steigt vor allem wegen der massiven Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung der Stromnetze, die für die Energiewende und die Integration erneuerbarer Energien notwendig sind. Weitere Faktoren sind der sinkende Strombezug aus dem Netz durch steigenden Eigenverbrauch, die Kosten für den Redispatch (Eingriffe zur Netzstabilisierung).
4. Es werden wie im Beispiel der Präsentation, drei bestehende Anlagen das Netz 2050 unterzeichnen. Somit kann die vierte Anlage realisiert werden. Im Nachgang steigt einer der Produzenten aus dem Netz 2050 Vertrag aus. Was passiert in diesem Fall?
 - a. Der aussteigende Produzent muss ein Technisches Anschlussgesuch für eine erneute Leistungserhöhung einreichen. Anschliessend wird das Gesuch um die Erhöhung der Anschlussleistung geprüft und nach Möglichkeit freigegeben. Es steht dem Werk frei, die Erhöhung nicht oder nicht vollumfänglich zu bewilligen, falls die Netzsituation es erfordert.
5. Entlastet eine vZEV-Lösung das Netz?
 - a. Nein. Dies ändert nichts am Stromfluss. Es ist eine rein abrechnungstechnische Änderung.
6. Werden die Grundgebühr und die Messkosten dem Produzenten verrechnet?
 - a. Als markanteste Änderung des neuen Bundesgesetzes wird ab 2026 die Tarifkomponente «Messung» als separate Zeile auf den Rechnungen aufgeführt. Allerdings sind dies nicht neue Kosten. Diese wurden bis anhin in der Tarifkomponente «Netznutzung» eingerechnet. Sie beinhaltet neben den Aufwendungen für den Stromzähler – unabhängig davon, ob konventionell oder Smart Meter – auch die Kosten für die Erhebung der Verbrauchsdaten und deren Verarbeitung. Das Entgelt für die Messung wird neu pro Zähler und Monat erhoben.

7. Als Produzent habe ich eine 15 Kilowatt DC-Leistung installiert. Der Wechselrichter begrenzt die Einspeiseleistung auf der AC-Seite mit 10 Kilowatt. Muss mein Wechselrichter trotzdem noch reduziert werden auf 9 Kilowatt, um von Netz 2050 profitieren zu können?
 - a. Ja der Wechselrichter muss auf 9 Kilowatt reduziert werden.
8. Warum wurden in der Vergangenheit nur 95 Prozent der vermiedenen Beschaffungskosten an die Rücklieferung vergütet?
 - a. Gemäss Beschluss Gemeinderat vom 23.05.2022 wird die Rücklieferung zu 95 Prozent der vermiedenen Kosten vergütet, da zum Zeitpunkt der Festlegung des Vergütungsansatzes für die Rücklieferung die genauen Beschaffungskosten nicht feststehen.
9. Könnte die Boilerladung im Sommer auf die Mittagszeit verschoben werden und im Winter wieder in die Nacht? Somit würde im Netz Murgenthal überschüssige Energie aus den Produktionsanlagen im Netz Murgenthal verbraucht und nicht an den Vorlieferanten zurück geliefert.
 - a. Dieses Anliegen wird überprüft und falls möglich beim Gemeinderat beantragt und umgesetzt.
10. Wie wird die maximale Anschlussleistung berechnet?
 - a. Berechnung stützt sich auf die effektiv installierte DC-Leistung der Photovoltaikmodule gemäss der Anlagebeglaubigung von Pronovo. Am Anschlusspunkt dürfen Betreiber maximal 60 % dieser Leistung einspeisen.
Beispiel:
Installierte DC-Leistung: 10 kWp
Begrenzung auf 60 % am Anschlusspunkt → 6 kW
In diesem Beispiel speist die Anlage am Anschlusspunkt höchstens 6 kW ein